

Amtsblatt



Landkreis Straubing-Bogen

- Heimat des Bayerischen Rautenwappens -

Sprechzeiten: Mo. bis Fr. 7.45 bis 12.00 Uhr, Mo. und Di. 13.00 bis 16.00 Uhr, Do. bis 17.00 Uhr

KFZ-Zulassung und Führerscheinstelle: Mittwoch nachmittags geschlossen, übrige Zeit nach Vereinbarung (bitte nutzen Sie auch diese Möglichkeit), **Schalterschluss** in der **Zulassungsstelle** jeweils ½ Stunde vor Ende der Sprechzeiten:

Sie erreichen uns mit dem **Stadtverkehr SR, Linie 3**, mit der **Bahn, Haltestelle Straubing-Ost**

Nr. 14

19. Juli 2017

46. Jahrgang

Inhaltsverzeichnis:

		Seite:
1.	Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg	97 - 98
2.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe	98 - 99
3.	Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe	100 - 101
4.	Kraftloserklärung Sparkasse Niederbayern-Mitte	101
5.	Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP);	102
6.	Einladung zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand	103

Das Amtsblatt erscheint als Nachrichtenblatt des Landkreises und aller anderen Behörden zweimal monatlich bzw. nach Bedarf.

Herausgabe, Druck und Vertrieb: Landratsamt Straubing-Bogen, Leutnerstr. 15, 94315 Straubing

Tel.: 09421/973-0 Fax: 09421/973-230

Internet: www.landkreis-straubing-bogen.de

E-Mail: landratsamt@straubing-bogen.de

Verantwortlich für den Inhalt: Einsender bzw. Unterzeichner der betreffenden Bekanntmachungen

**Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Wirtschaftsjahr 2016 des
Wasserzweckverband Mallersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mallersdorf-Pfaffenberg**

1. Die Verbandsversammlung hat am 22.06.2017 den geprüften Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 gem. § 11 Abs. 1 Nr. 5 der Verbandssatzung und § 25 Abs. 3 EBV Bay mit folgenden Abschlusszahlen festgestellt und die Entlastung erteilt:

Wirtschaftsjahr 2016 (01.01.-31.12.2016)	
Bilanzsumme	23.045.819,15 €
Jahresüberschuss	216.660,81 €

Nach § 8 Abs. 2 EBV Bay ist ein Jahresverlust, soweit er nicht aus Haushaltsmitteln der Gemeinde ausgeglichen wird, auf neue Rechnung vorzutragen. Die Gewinne der folgenden 5 Jahre sind zunächst zur Verlusttilgung zu verwenden. Ein nach Ablauf von 5 Jahren nicht getilgter Verlustvortrag kann durch Abbuchung von den Rücklagen ausgeglichen werden, wenn das die Eigenkapitalausstattung zulässt; ist das nicht der Fall, ist der Verlust aus Haushaltsmitteln der Gemeinde auszugleichen.

Die Verbandsversammlung hat am 22.06.2017 beschlossen, den Jahresüberschuss zum 31.12.2016 in Höhe von 216.660,81 € zur Tilgung der vorhandenen Verlustvorträge in Höhe von 163.630,41 € zu verwenden und den Bilanzgewinn in Höhe von 53.030,40 € auf neue Rechnung vorzutragen.

Wirtschaftsjahr 2016 (01.01 – 31.12.2016)	
Verbleibender Verlustabzug zum 31.12.2015	163.630,41 €
<u>Jahresüberschuss 2016</u>	<u>216.660,81 €</u>
Verbleibender Bilanzgewinn zum 31.12.2016	53.030,40 €

2. Die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft AGP GmbH, München, hat den Jahresabschluss für das Wirtschaftsjahr 2016 geprüft und nachfolgenden uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt:

„Wir haben den Jahresabschluss – bestehend aus Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung sowie Anhang – unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht der Wasserzweckverband Mallersdorf für das Geschäftsjahr vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2016 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung/des Gesellschaftsvertrags liegen in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Zweckverbandst. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über den Jahresabschluss unter Einbeziehung der Buchführung und über den Lagebericht abzugeben.

Wir haben unsere Jahresabschlussprüfung nach § 317 HGB unter Beachtung der vom Institut der Wirtschaftsprüfer (IDW) festgestellten deutschen Grundsätze ordnungsmäßiger Abschlussprüfung vorgenommen.

Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung des durch den Jahresabschluss unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung und durch den Lagebericht vermittelten Bildes der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Zweckverbands sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung, Jahresabschluss und Lagebericht überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Bilanzierungsgrundsätze und der wesentlichen Einschätzungen der gesetzlichen Vertreter sowie die Würdigung der Gesamtdarstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Unsere Prüfung hat zu keinen Einwendungen geführt.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht der Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und den ergänzenden Bestimmungen der Satzung/des

Gesellschaftsvertrags und vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsmäßiger Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht in Einklang mit dem Jahresabschluss, entspricht den gesetzlichen Vorschriften, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar."

Traunstein, den 9. Mai 2017

Thomas Göntgen
AGP GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

3. Der Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2016 und des Lageberichts für das Geschäftsjahr 2016 liegen in der Geschäftsstelle des Wasserzweckverband Mellersdorf, Ettersdorf 3 in 84066 Mellersdorf-Pfaffenberg, sieben Tage ab Bekanntmachung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus (§ 25/ Abs. 4 Satz 3 EBV Bay).

Mellersdorf-Pfaffenberg, den 04.07.2017

Wellenhofer
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

I.

H a u s h a l t s s a t z u n g des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe (Landkreis Straubing-Bogen)

für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.581.380,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 549.200,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage -- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage -- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 150.000,00 € festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Straubing, den 27.06.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister F r a n k Wolfgang
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.06.2017, Aktenzeichen Nr. 21–9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 27.06.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Aitrachtalgruppe

gez.

.....
Bürgermeister F r a n k Wolfgang
Verbandsvorsitzender

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung
der Irlbachgruppe**

I.

**H a u s h a l t s s a t z u n g
des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe
(Landkreis Straubing-Bogen)**

für das Haushaltsjahr 2017

Auf Grund der §§ 11 Abs. 2 Nr. 3, 18 der Verbandssatzung und Art. 40 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) hat der Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 erlassen, die hiermit gem. Art. 65 GO bekannt gemacht wird:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

im **V e r w a l t u n g s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 1.486.450,00 €

und

im **V e r m ö g e n s h a u s h a l t** in den Einnahmen und Ausgaben auf 549.426,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Vermögenshaushalt sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Betriebskostenumlage --,- €

Eine Betriebskostenumlage wird nicht erhoben.

2. Investitionsumlage --,- €

Eine Investitionsumlage wird nicht erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,00 €
festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2017 in Kraft.

Straubing, den 27.06.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....
Bürgermeister K r ä Manfred
Verbandsvorsitzender

II.

Das Landratsamt Straubing-Bogen als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 12.06.2017, Aktenzeichen Nr. 21–9410 festgestellt, dass die Haushaltssatzung keine genehmigungspflichtigen Teile enthält.

III.

Der Haushaltsplan liegt gemäß Artikel 65 Absatz 3 GO vom Tage der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe in 94315 Straubing, Leutnerstraße 26 innerhalb der allgemeinen Geschäftsstunden öffentlich zur Einsichtnahme auf.

Straubing, den 27.06.2017
Zweckverband zur Wasserversorgung der Irlbachgruppe

gez.

.....
Bürgermeister K r ä Manfred
Verbandsvorsitzender

Kraftloserklärung

Da Rechte am Sparkassenbuch Nr. 3401208206 nicht geltend gemacht wurden, werden sie hiermit für kraftlos erklärt.

Straubing, den 12.07.2017

Sparkasse Niederbayern-Mitte

gez. Gabriele Arenz -Gebietsdirektorin-

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für den Kiesabbau mit Wiederverfüllung im Bereich der Grundstücke Flur Nrn. 555t, 555/1, 565t, 566t, 566/1, 566/2t, 568/3, 571, 575t, 572/2t, Gemarkung Waltendorf, Gemeinde Niederwinkling und Flur Nrn. 2964/5t, 2965, 2965/2, 2966, 2967, Gemarkung und Gemeinde Niederwinkling, sowie auf Erteilung einer Plangenehmigung für die Verlegung eines Abschnittes des Lohgrabens durch die Firma Max Streicher GmbH & Co. KG aA, Landkreis Straubing-Bogen

- Feststellung über die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Bekanntmachung

Für das o. g. Vorhaben ist gemäß § 3 c UVPG i. V. m. den Nrn. 13.18.1 und 13.18.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine (13.18.1) sowie eine standortbezogene (13.18.2) Vorprüfung des Einzelfalls vorgeschrieben. Im Zuge der Vorprüfung ist festzustellen, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in der Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Schutzkriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann und deshalb die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG besteht.

Die allgemeine/standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass das Vorhaben keiner förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Straubing, 19.07.2017
Landratsamt Straubing-Bogen
Sachgebiet Wasserrecht

Nover

EINLADUNG

zur Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Hafen Straubing-Sand

Hiermit lade ich die Mitglieder der Verbandsversammlung zu der am

Dienstag, 25. Juli 2017, 16:00 Uhr,

in Straubing, Gründerzentrum (Raum Bogenberg),

stattfindenden 4. Verbandsversammlung des Jahres 2017 ein.

Bei Verhinderung bitte ich Sie, die Einladung rechtzeitig Ihrem Vertreter zu übergeben und die Geschäftsstelle davon zu informieren.

T A G E S O R D N U N G

A) ÖFFENTLICHER TEIL

1. Begrüßung / Zustimmung zur Tagesordnung / allgemeine Informationen

2. Genehmigung der Niederschrift über die 3. Verbandsversammlung vom 04.07.2017

3. Bericht der Geschäftsleitung

4. Künftige Aufgaben und Finanzierung der BioCampus Straubing GmbH

5. Mitteilungen